

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gera
(Stadtordnung)**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	verantwortliches Amt	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntma- chung (Nr. Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Anmerkungen/Änderungen
Ordnungsbehördliche Verordnung, §§ 27, 44, 45, 46 (1) Ordnungsbehörden- gesetz	Ordnungsamt	15.09.2003	37/2003 vom 19.09.2003	01.10.2003	5 Jahre Gültigkeit ab Tag des Inkrafttretens
Ordnungsbehördliche Verordnung §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1 OBG	FD Ordnungsan- gelegenheiten	12.12.2008	52/2008 vom 24.12.2008	25.12.2008	10 Jahre Gültigkeit ab Tag des Inkrafttretens
Ordnungsbehördliche Verordnung §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1 OBG	FD Ordnungsan- gelegenheiten	17.08.2009	34/2009 vom 21.08.2009	22.08.2009	Änderung im § 10 - Tierhaltung
Ordnungsbehördliche Verordnung §§ 27, 44, 45, 46 Abs. 1 OBG	FD Ordnungsan- gelegenheiten	13.12.2018	50/2018 vom 19.12.2018	01.01.2019	Neufassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gera, sofern nicht in nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Zu der öffentlichen Straße gehören insbesondere:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 3),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
 - c) und öffentliche Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 2 lit. a) sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 4 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen oder der öffentlichen Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
 1. das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen
 2. und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist,
 3. das Verrichten der Notdurft.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern wie z. B. Lagerfeuern oder Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Abbrennen von offenen
- (2) Feuern auf den dafür vorgesehenen Lagerfeuerplätzen in Bieblach und Lusan nach Anmeldung bei den Stadtteilbüros.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 9 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes nach § 9 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - 100 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m von Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 15 m von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 5 m von der Grundstücksgrenze.

Diese Abstandsregelungen gelten auch beim Betreiben handelsüblicher Feuerschalen und Feuerkörbe.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Wer Tiere auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Alle Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage auf Straßen und in öffentlichen Anlagen stets an der Leine zu führen, die jederzeit den Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Hunde

dürfen ohne Leine nur auf den hierfür von der Stadt ausgewiesenen Flächen laufen gelassen werden.

- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat darauf hinzuwirken, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gilt Abs. 2 im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 7

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen weder betreten und noch befahren werden.

§ 8

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Personen auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Hauseigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 9

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß verändert;
 2. § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar beeinträchtigt werden;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 1 aggressiv bittelt;
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Notdurft verrichtet;
 5. § 5 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 6. § 5 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 7. § 5 Abs. 4 offene Feuer anlegt oder handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe betreibt, die

- von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs nicht mindestens 20 m entfernt sind,
 - von Waldflächen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung, von Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung nicht mindestens 15 m entfernt sind sowie von der Grundstücksgrenze nicht mindestens 5 m entfernt sind;
8. § 6 Abs. 2 einen Hund ohne Leine außerhalb der freigegebenen Auslauf-Flächen führt;
 9. § 6 Abs. 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,
 10. § 7 Eisflächen betritt oder befährt;
 11. § 8 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gera (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

...